



## Editorial

### Der »Spezialist« im Erbrecht

Wer behauptet, »Spezialist« für ein bestimmtes Rechtsgebiet zu sein, behauptet, auf eben diesem Rechtsgebiet über besondere Fähigkeiten zu verfügen und zielt hiermit darauf ab, den potentiellen Mandanten »für sich« zu gewinnen. In einem »Verdrängungswettbewerb« kommt einem solchen Vorgehen Bedeutung zu.

Hält die Behauptung nicht, was sie verspricht, so fällt dies nicht nur auf den Erklärenden selbst, sondern – negativ – auf die gesamte Anwaltschaft zurück. Es entspricht daher dem Interesse aller, sicherzustellen, dass Qualität geprüft werden muss, ehe sie als Orientierungshilfe für den Rechtssuchenden und daher werbend eingesetzt werden kann.

Diesem Prinzip folgt das Konzept der Fachanwaltschaft. Zahlen verdeutlichen, dass mit der Forderung nach »geprüfter Qualität« der richtige Weg begangen wird.

Nur: Das bisherige Prüfungsverfahren enthält einen großen systematischen Fehler. Die Anwaltschaft selbst darf bislang nur prüfen, ob in der Fachanwaltsordnung aufgestellte Voraussetzungen erfüllt sind. Keine gesetzliche Ermächtigung hat sie für eine eigene Qualitätsprüfung. Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse wird vielmehr einzelnen Lehrgangsveranstaltern übertragen, deren Anzahl nicht eingeschränkt und deren Qualität nicht überprüft werden kann.

Die Gefahr, dass dies zu nicht akzeptablen Ergebnissen führen kann, ist evident:

Ein gewerblicher Lehrgangsveranstalter muss gewinnorientiert arbeiten und hat daher ein Eigeninteresse daran, dass möglichst viele seiner Teilnehmer den Lehrgang erfolgreich absolvieren. Da es konkrete Vorgaben für ein Prüfungsverfahren nicht gibt, gestaltet sich das Prüfungsverfahren bei den Lehrgangsveranstaltern sehr unterschiedlich. Wird bei einem die Prüfung ausführlich vorbereitet, so belässt ein anderer es bei nur vagen Hinweisen und ein Dritter gibt keinerlei »Tipps«.

Eine starke, selbstbewusste Anwaltschaft darf es bei einer solchen Delegation zentraler Aufgaben nicht belassen.

Die Satzungsversammlung hat einen ersten gewichtigen Schritt für eine Änderung getan. Sie hat in ihrer Sitzung vom 25.06.2010 mit überzeugender Mehrheit den Gesetzgeber gebeten, der Anwaltschaft selbst eine gesetzliche Prüfungsermächtigung durch die Änderung des § 43c

BRAO zu schaffen. Auch ein Konzept für eine neue Fachanwaltsordnung wurde hiermit grundsätzlich beschlossen. Dieses Konzept sieht u.a. vor, dass Klausuraufgaben bundeseinheitlich erstellt, die Klausuren dann an jeweils gleichen Terminen dezentral bei den örtlichen Kammern geschrieben und dort auch korrigiert werden.

Das Konzept sieht ferner vor, dass Kompensationsmöglichkeiten für den Fall geschaffen werden, dass eine von drei zu schreibenden Klausuren nicht bestanden wird oder aber, dass der geforderte Umfang der praktischen Erfahrung (Fallzahlen) nicht vollends erfüllt wird.

Hierdurch soll der Zugang zur Fachanwaltschaft keinesfalls schwerer, sondern nur gerechter ausgestaltet sein.

Gerade der Bereich der praktischen Erfahrungen stellt für einige Kolleginnen und Kollegen eine große Hürde dar. Die Satzungsversammlung wird sich mit diesen Fragen noch weiter beschäftigen müssen. Betroffen ist insbesondere auch die Fachanwaltschaft Erbrecht. Sollen die geforderten Fallzahlen unverändert bleiben, gilt dies auch für die geforderten Quoren? Sind insbesondere die geforderten streitigen gerichtlichen Verfahren notwendig?

Eine aktive Beteiligung aller Kolleginnen und Kollegen an diesen weiteren Beratungen ist wünschenswert und hilfreich. Weniger hilfreich ist es, wenn behauptet wird, durch diese Reform der Fachanwaltschaft werde der Zugang zumindest dadurch erschwert, dass er erheblich verteuert würde. Teurer wird der Zugang dann nicht, wenn die Lehrgangsveranstalter durch die Anpassung der Lehrgangsgebühren darauf reagieren, dass die Klausurenstellung und Korrektur nicht mehr zu ihren Aufgaben gehört. Schwerer wird der Zugang nur für diejenigen, denen bisher bei der Erstellung der Klausuren unzulässigerweise »geholfen« wurde. Hierdurch aber wird der Zugang gleichzeitig gerechter für diejenigen, die eine solche Hilfe bisher nicht erhalten konnten.

Auf jeden Fall wird die Bedeutung der Fachanwaltschaft gestärkt und die Marktgeltung hierdurch weiter verbessert.

Ihr

Wolfgang Schwackenberg